

INDEPENDENT LIVING Stiftung SATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen INDEPENDENT LIVING Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankfurt (Oder).

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung der Jugendhilfe, der Förderung des Wohlfahrtswesens sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Gestaltung und Förderung von günstigen Entwicklungsbedingungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie ihrer Familien.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Ziele im Wesentlichen durch Angebote von Einrichtungen für junge Menschen, in denen diese zu selbstbestimmtem Leben und eigenständiger Lebensführung herangebildet werden.
- (3) Die Stiftung verwirklicht die in Abs. (1) und (2) genannten Zwecke insbesondere durch die Führung von Zweckbetrieben, die den in Abs. (1) und (2) genannten Zwecken dienen. Hierzu zählen unter anderen

- Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen,
- Kindertagesstätten und vergleichbare Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern und Jugendlichen,
- Bildungseinrichtungen und
- Einrichtungen der Behindertenhilfe, Eingliederungshilfe.

Desweiteren kann die Stiftung, wenn sie über ausreichende materielle, personelle und organisatorische Ressourcen verfügt, Einrichtungen der Altenhilfe betreiben.

Diese Zweckbetriebe können von der Stiftung unmittelbar oder in Form von steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften geführt werden, an denen die Stiftung alle oder die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte hält.

- (4) Die Arbeit der Stiftung kann sich auch auf die Förderung einer entsprechenden Begleitforschung, die Herausgabe von Publikationen sowie die Durchführung von Seminaren, Lehrgängen, Fachtagungen und anderer Veranstaltungen erstrecken.
- (5) Die Stiftung kann Körperschaften des öffentlichen Rechts und als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaften privaten Rechts, deren Zwecke mit denen der Stiftung übereinstimmen, durch finanzielle Zuwendungen fördern.

- (6) Die Stiftung kann alle Maßnahmen ergreifen, die der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienlich erscheinen.

§ 3

Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Stifter und ihre Erben oder Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Anerkennung der Rechtsfähigkeit aus 1 Million EUR (in Worten: einer Million Euro) in bar.
- (2) Das anfängliche Stiftungsvermögen und die Zuwendungen in den Vermögensstock der Stiftung (Grundstockvermögen) sind in ihrem Wert ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Das Grundstockvermögen ist von anderem Vermögen der Stiftung getrennt zu halten. Es kann zum Zwecke der Werterhaltung oder zur Stärkung seiner Ertragskraft unter Beachtung von Satz 1 umgeschichtet werden.
- (3) Zuwendungen der Stifter oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen als Zustiftungen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Spenden Dritter wachsen nicht dem Stiftungsvermögen zu, sondern dienen der laufenden Finanzierung der unmittelbaren Erfüllung der Stiftungszwecke.
- (4) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens sowie der Erfüllung der Stiftungszwecke kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Bei Umschichtungen im Sinne von § 4 Abs. 2 hat sich die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten.
- (5) Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Ver-

träglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.

- (6) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Die Stiftung kann nach entsprechendem Beschluss des Stiftungsrates diese Rücklage ganz oder teilweise auch zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszweckes verwenden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 1. Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen,
 2. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 3. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln,
 4. Erträgen der Zweckbetriebe,
 5. sonstigen Einnahmen.
- (2) Stiftungsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (4) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (5) Es dürfen die steuer- und stiftungsrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsrat,
 2. der Stiftungsvorstand und
 3. das Kuratorium.
- (2) Die für die Arbeit der Stiftung maßgeblichen Grundsätze sind in einer Grundordnung festgelegt. Diese Grundordnung regelt Aufgaben und Funktionen der Leitungspersonen im Rahmen der Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Stiftung.
- (3) Die Annahme, Änderung und Aufhebung dieser Grundordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates, der Mehrheit der Mitglieder des

Stiftungsvorstandes und von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kuratoriums. Die Grundordnung darf nicht im Widerspruch zu Bestimmungen dieser Satzung stehen.

- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Beauftragt die Stiftung Hilfspersonen mit der Durchführung eigener Aufgaben im Rahmen der Erfüllung des Satzungszweckes, ist das Vertragsverhältnis mit ihnen so zu gestalten, dass ihr Wirken als eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.
- (5) Nicht rechtsfähige Zweckbetriebe der Stiftung, gemeinnützige Kapitalgesellschaften, an denen die Stiftung 50 oder mehr vom Hundert der Anteile hält sowie sonstige Einrichtungen der Stiftung bilden im Innenverhältnis, unabhängig von ihrer Rechtsnatur, nach Maßgabe von Abs. (6) jeweils selbständige Betriebsteile. Die Übernahme, Einrichtung, Zusammenlegung und Auflösung von selbständigen Betriebsteilen erfolgt durch Beschluss des Stiftungsvorstandes, der der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann selbständige Betriebsteile bilden, wenn sie mindestens drei Mitarbeiter/-innen (Vollzeitäquivalent) in einem arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnis beschäftigen; sie müssen als selbständige Betriebsteile eingerichtet werden, wenn sie mehr als 30 Mitarbeiter/-innen (Vollzeitäquivalent) in einem arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnis beschäftigen. Selbständige Betriebsteile sollen insbesondere unter Berücksichtigung geographischer und sachlicher bzw. fachlicher Gesichtspunkte gebildet werden.
- (7) Selbständige Betriebsteile sind unter Berücksichtigung jeweils geltender gesetzlicher Bestimmungen, des Arbeitsanfalls und der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse von zwei oder mehreren Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen zu leiten. Diese werden durch den Stiftungsvorstand zu besonderen Vertreterinnen/ Vertretern gemäß § 30 BGB bestellt und als Geschäftsführer/-in bezeichnet. Die Gesamtverantwortung des Stiftungsvorstandes bleibt unberührt. Die Berufung von Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführern bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (8) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende jedes Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (9) Die Stiftung hat die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und ihre finanziellen Verhältnisse regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterrichten. Über Art und Umfang der Veröffentlichung entscheidet der Stiftungsrat.

- (10) Die Sachbearbeitung, Finanz- und Lohnbuchhaltung der Stiftung kann an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.
- (11) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf natürlichen Personen.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates sind von den Stiftern in der Stiftungsurkunde zu berufen. Danach ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes oder des Kuratoriums sein. Sie dürfen nicht in einem arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnis zur Stiftung oder zu einer Kapitalgesellschaft stehen, an der die Stiftung 50 oder mehr vom Hundert der Anteile hält.
- (4) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Mitglieder des Stiftungsrates, die während der Amtszeit gewählt werden, werden nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsrates endet
 - 1. mit Ablauf der Amtszeit,
 - 2. durch Rücktritt,
 - 3. durch Abberufung,
 - 4. bei Anordnung einer Betreuung,
 - 5. durch Tod.
- (6) Die Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind beispielsweise Aktivitäten zum Schaden der Stiftung oder ihrer Ziele sowie Verstöße gegen diese Satzung. Vor einer Abberufung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Vor dem Ende der Amtszeit hat der Stiftungsrat rechtzeitig die nachfolgenden Mitglieder zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleiben die ausscheidenden Mitglieder bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Stiftungsrat bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen.
- (8) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand. Welchen Angelegenheiten der Stiftungsrat grundsätzliche Bedeutung beimisst, entscheidet er selbst.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt die Auslegung des in dieser Satzung niedergelegten Stifterwillens. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung der Stiftungszwecke bildet, liegt in seinem Ermessen.
- (3) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - e) die Berufung, Abberufung und Entlastung des Stiftungsvorstandes, der Abschluss von arbeitsrechtlichen Verträgen mit dessen Mitgliedern und die Regelung des Vorsitzes und der Stellvertretung im Stiftungsvorstand,
 - f) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
 - g) die Einrichtung, Auflösung und Verschmelzung von mehrheitlich in ihrem Eigentum befindlichen gewerblichen und steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften, der Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an solchen Gesellschaften sowie die Zustimmung zur Einrichtung von selbständigen Betriebsteilen gemäß § 6 Abs. (5) bis (7) dieser Satzung,
 - h) die Einrichtung oder Beendigung von Zweckbetrieben,
 - i) die Zustimmung zur Berufung von Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführern gemäß § 6 Abs. (7) dieser Satzung zu besonderen Vertretern gem. § 30 BGB,
 - j) Änderungen dieser Satzung,
 - k) die Auflösung der Stiftung.
- (4) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die den Stiftungsvorstand persönlich betreffen.
- (5) Der/ die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung und den Stiftungsrat gegenüber dem Stiftungsvorstand und seinen Mitgliedern.
- (6) Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel. Verwendungen, die im Haushaltsplan ausgewiesen sind, gelten mit dessen Zustimmung als genehmigt.
- (7) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand erlassen.

§ 9

Geschäftsordnung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, in Medienkonferenzen oder auf schriftlichem Wege. Für die Beschlussfassung in Medienkonferenzen ist das Verfahren in einer vom Stiftungsrat zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln. Diese hat sich am Stand der entsprechenden Technik zu orientieren und darf nicht im Widerspruch zu den nachfolgenden Bestimmungen stehen.
- (2) Der Stiftungsrat wird von dem/ der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden von dem/ der Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates berechtigt, sofern die zu behandelnde Angelegenheit nicht eines von dessen Mitgliedern betrifft. Auf Verlangen des Stiftungsrates sind sie zur Teilnahme verpflichtet.
- (4) Der/ die Vorsitzende kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder Gäste zur Teilnahme an Sitzungen des Stiftungsrates einladen. Die Zustimmung gilt jeweils nur für die Sitzung, während der diese Zustimmung erteilt wird.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens zwei Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter/-innen eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
- (7) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Stiftungsrates diesem Verfahren zustimmen. Die Zustimmung darf sich nur auf die gleichzeitig vorgelegten Beschlussvorlagen erstrecken. Als schriftliches Verfahren gelten Briefpost, Telefax und E-Mail. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von zwei Wochen einzuräumen.
- (8) Beschlussvorlagen gelten im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder ihr zustimmt. Abweichend hiervon bedürfen Beschlussvorlagen zur Änderung dieser Satzung, zur Auflösung der Stiftung und zur Annahme, Änderung und Aufhebung der Grundordnung gemäß § 6 Abs. (2) dieser Satzung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder.

- (9) Erzielt eine Beschlussvorlage zur Berufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gemäß § 8 Abs. (3) Ziff. e) dieser Satzung keine Mehrheit, kann der/ die Vorsitzende des Stiftungsrates allein so viele Mitglieder mit einer Amtszeit von höchstens zwei Jahren berufen, dass die Mindestzahl gemäß § 10 Abs. (1) dieser Satzung erreicht wird.
- (10) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/ der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsorgans zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (11) Der/ die Vorsitzende des Stiftungsrates wird von dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der/ die stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des/ der Vorsitzenden tätig zu werden.

§ 10

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis fünf natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsrat berufen. Dieser bestimmt auch die (den) Vorsitzende(n) und die (den) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Vorstands. Die Berufung erfolgt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Abweichend hiervon können Mitglieder des Stiftungsvorstandes zeitlich befristet berufen werden. Diese Befristung gilt dann auch für das arbeitsrechtliche Vertragsverhältnis des betreffenden Mitgliedes.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes endet
 1. mit Ablauf der Amtszeit,
 2. durch Abberufung,
 3. durch Rücktritt,
 4. bei Anordnung einer Betreuung,
 5. durch Tod.
- (4) Durch Beschluss des Stiftungsrates können Mitglieder des Stiftungsvorstandes jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist abberufen werden.
- (5) Endet die Amtszeit durch Ablauf, bleiben Mitglieder des Stiftungsvorstandes bis zur Berufung ihres jeweiligen Nachfolgers/ ihrer jeweiligen Nachfolgerin bzw. bis zu einem Beschluss, einen solchen/ eine solche nicht zu berufen, im Amt.
- (6) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr. Er ist hierbei im Innenverhältnis an Beschlüsse des Stiftungsrates gebunden. Jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes vertreten die Stiftung gemeinsam. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes.

- (7) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks, die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- Selbständige Betriebsteile sind unter Berücksichtigung jeweils geltender gesetzlicher Bestimmungen, des Arbeitsanfalls und der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse von mindestens zwei oder mehreren Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern zu leiten. Diese werden durch den Stiftungsvorstand zu besonderen Vertreterinnen/ Vertretern gemäß § 30 BGB nach Anhörung und Konsultation der amtierenden Geschäftsführer/-innen des jeweiligen Betriebsteils bestellt und als Geschäftsführer/-in bezeichnet. Die amtierenden Geschäftsführer/-innen des jeweiligen Betriebsteils haben bei der Auswahl ein Vetorecht. Das Vetorecht kann nur mit einer Stimme ausgeübt werden. Wird keine Einigung über die Berufung erzielt, entscheidet der Stiftungsrat über die weiteren Schritte. Die Gesamtverantwortung des Stiftungsvorstandes bleibt unberührt. Die Berufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (8) Der Stiftungsvorstand hat dem Stiftungsrat alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus hat er dem Stiftungsrat einmal jährlich einen Jahresbericht sowie einen Jahresabschluss vorzulegen. Der Jahresbericht hat sich auch auf die Tätigkeit der mehrheitlich im Eigentum der Stiftung stehenden Gesellschaften und der Zweckbetriebe bzw. der selbständigen Betriebsteile der Stiftung zu erstrecken.
- (9) Der Stiftungsvorstand hat nach Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses Anspruch auf Entlastung durch den Stiftungsrat, sofern nicht besondere Gründe dagegenstehen. Die Gründe sind dem Stiftungsvorstand zu eröffnen.
- (10) Für die Abhaltung von Sitzungen und die Beschlussfassung im Stiftungsvorstand gelten § 9 Abs. (1) bis (11) sinngemäß. Beschlüsse zur Annahme, Änderung und Aufhebung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

§ 11

Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der selbständigen Betriebsteile der Stiftung, die gemäß § 6 Abs. (7) dieser Satzung zu besonderen Vertreterinnen/Vertretern bestellt worden sind, an. Sind für einen Betriebsteil mehrere besondere Vertreter/-innen bestellt worden, haben diese jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter in das Kuratorium zu wählen. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen jeweils Wahlberechtigten zu unterzeichnen und dem Stiftungsvorstand vorzulegen ist.

- (2) Das Kuratorium kann aus dem Kreis der wahlberechtigten besonderen Vertreter/-innen weitere Mitglieder hinzuwählen, jedoch aus jedem selbständigen Betriebsteil nicht mehr als ein weiteres Mitglied. Die Betriebsteile haben jeweils eine Stimme, unabhängig von der Anzahl ihrer Vertreter/-innen im Kuratorium.
- (3) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich einem anderen Stiftungsorgan angehören.
- (4) Die Amtszeit der gemäß Abs. (1) Satz 2 gewählten und der gemäß Abs. (2) hinzu gewählten Mitglieder des Kuratoriums beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Amtszeit aller Mitglieder des Kuratoriums endet
 1. mit Ablauf der Amtszeit,
 2. mit dem Abschied aus der Funktion, in der sie dem Kuratorium angehören,
 3. durch Rücktritt,
 4. bei Anordnung einer Betreuung,
 5. durch Tod.
- (6) Das Kuratorium berät die Stiftung, den Stiftungsrat und den Stiftungsvorstand in allen mit der Verwirklichung des Stiftungszwecks zusammenhängenden Fragen.
- (7) Das Kuratorium beschließt mit zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder
 1. über die Annahme, Änderung und Aufhebung der Grundordnung,
 2. über Änderungen dieser Satzung
 3. und alle zwei Jahre über Vorsitz und Stellvertretung des Kuratoriums.
- (8) Der Jahresbericht, der Jahresabschluss und der Bericht des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind, nach entsprechender Beschlussfassung durch den Stiftungsrat, dem Kuratorium und seinen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (9) Weitere Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen dem Kuratorium nicht übertragen werden.
- (10) Für die Abhaltung von Sitzungen und die Beschlussfassung im Kuratorium gelten § 9 Abs. (1) bis (11) sinngemäß. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

§ 12

Vertraulichkeit, Vergütung, Haftung

- (1) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben alle Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gebracht werden, vertraulich zu behandeln.
- (2) Bare Auslagen, die Mitgliedern der Stiftungsorgane in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen (beispielsweise Reisekosten), werden ihnen von der Stiftung ersetzt.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten eine angemessene Vergütung, die sich an dem zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme und dem Umfang der Verantwortung zu

orientieren hat. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Stiftungsrat selbst und fasst einen entsprechenden Beschluss. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können unter Berücksichtigung ihrer Verantwortung und unter Beachtung des Umfangs der geschäftlichen Betätigung der Stiftung eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Die Entscheidung darüber und ggf. über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat.

- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13

Änderungen der Satzung und Auflösung der Stiftung

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss des Stiftungsrates mit Zustimmung des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums geändert werden. Der Stiftungsrat ist nach Zustimmung des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums insbesondere ermächtigt, die Festlegungen zur Organisation der Stiftung (§§ 6 - 11) veränderten Verhältnissen oder neuen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit anzupassen. Der in § 2 Abs. (1) genannte Stiftungszweck darf nicht beseitigt werden. Die Verwirklichung der Stiftungszwecke kann Änderungen der Gesetzeslage angepasst werden.
- (2) Für die Satzungsänderung sowie die Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung gelten die gesetzlichen Beteiligungs- und Genehmigungserfordernisse hinsichtlich des zuständigen Finanzamtes und der Stiftungsbehörde.
- (3) Erscheint auch durch Änderung der Satzung die Fortsetzung der Stiftung nicht mehr möglich oder sinnvoll, kann die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder aufgelöst werden.
- (4) Beschlüsse gemäß Absatz (1) und (3) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates, der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes und zwei Dritteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder des Kuratoriums.
- (5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen einer oder mehreren, vom Stiftungsrat zu benennenden privatrechtlichen steuerbegünstigten Körperschaft bzw. Körperschaften zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat bzw. haben. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat vor dem Aufhebungsbeschluss zu fassen. Für die Satzungsänderung sowie die Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung gelten die gesetzlichen Beteiligungs- und Genehmigungserfordernisse hinsichtlich des zuständigen Finanzamtes und der Stiftungsbehörde.

§ 14

Stiftungsaufsicht/ In-Kraft-Treten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die Stiftung hat der mit der Aufsicht betrauten Behörde die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Stiftung wird rechtsfähig durch Anerkennung der Rechtsfähigkeit seitens des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.
- (4) Diese Satzung tritt mit Gründung der Stiftung in Kraft.